welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe (von fünf bis fünfzig Thalern) zu nehmen."

Genehmigt die Kammer diesen ersten Satz des zweiten Abschnitts? — Gegen 16 Stimmen angenommen.

Ich frage ferner, ob die Kammer damit einverstanden sei, nach dem Rathe ihrer Deputation die Summe von 5 bis 50 in 1 bis 25 Thaler zu verwandeln? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Ich komme nun auf den zweiten Saß dieses Abschnitts, der so lautet:

„Wird dagegen der Einwand für unbegründet befunden, so ist der Schuldner vom Gerichte zu verurtheilen, nicht blos den bestrittenen Ansatz an den Advocaten zu bezahlen, sondern überdies den nochmaligen Betrag desselben als Strafe an die Kasse des Advocatenvereins zu erlegen."

Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Mit 34 Stimmen ist dieser Satz abgeworfen.

Endlich kommen wir nun auf den Vorschlag des Abg. Jungnickel, welcher statt des abgelehnten Satzes folgenden aufzunehmen beantragt hat:

„Wird dagegen der Einwand für unbegründet befunden, so ist der Schuldner vom Gericht zu veranlassen, dem Sachwalter die Rechnung ungeschmälert zu bezahlen und in die aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen."

Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Es sind 33 Mitglieder der Kammer aufgestanden. Da die Annahme oder Verwerfung des Antrags hier von einer Majorität von einer oder zwei Stimmen abhängt und mehre Abgeordnete, wie es scheint, inzwischen den Saal verlassen haben, so dürfte es nöthig sein, die Gegenprobe zu machen, um die Majorität in diesem Falle zu constatiren. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, aufzustehen.

Es sind diesmal nur 29 Mitglieder für den Jungnickel'schen Antrag aufgestanden und somit ist dieser Antrag verworfen. Ich rechtfertige dies dadurch. Nach der Versicherung der Herren Secretäre haben sich zu dieser Sitzung anfänglich 68 Mitglieder eingefunden, mehrere derselben aber sich inzwischen daraus entfernt. Nach der Zahl Derjenigen, welche sich gegen den Jungnickelschen Antrag erhoben hatten — 33 — und Der, die sich bei der Gegenprobe für ihn erhoben haben — 29 —, muß angenommen werden, daß der Antrag von der Majorität der Kammer verworfen worden ist. Sollte aber diese Annahme als richtig bezweifelt werden, so würde ich auf Verlangen der Kammer über diesen Antrag mit Namensaufruf abstimmen lassen; ich bitte daher Diejenigen, welche sich für eine solche Abstimmung erklären, aufzustehen. — 33 haben sich erhoben, 62 sind anwesend, mithin wird eine solche Abstimmung abgelehnt.

Nach meiner Ansicht kann der letzte Satz dieses Abschnitts: „das Gericht hat diese Strafe ꝛc." stehen bleiben, weil der erste Satz dieses Abschnitts stehen geblieben ist, welcher eine Geldstrafe androht. Es würde solchenfalls also noch der letzte Satz dieses Abschnitts in Frage kommen. Theilt die Kammer diese Ansicht?

Abg. Koch: Ich glaube dieser Satz ist von selbst durch den gefaßten Beschluß mit abgelehnt.

(Noch andere Stimmen in der Kammer erklären sich ebenfalls dieser Meinung zugethan.)

Abg. Rittner: Ich bitte ums Wort. Da ich der Antragsteller gewesen bin, so kann ich allerdings am besten meinen Antrag dahin auslegen, daß ich den Satz ebenfalls abgelehnt wünsche aus dem Grunde, weil ich die Strafe des Advocaten dem Advocatenvereine gegenüber mehr als Disciplinarsache ansehe, keineswegs aber als eine gerichtliche Verurtheilung.

Präsident Dr. Haase: Wenn gegen diese Ansicht des geehrten Abgeordneten, wonach der gedachte Satz durch die frühere Abstimmung über den, demselben vorausgegangenen Satz von der Kammer als abgelehnt zu achten, Niemand etwas bemerkt, so nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden sei, und frage schließlich, ob die Kammer den §. 26 in der von ihr beschlossenen modificirten Maße annehme? — 23 haben sich gegen den Paragraphen erhoben und somit ist der Paragraph unter den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Herr Referent würde nun zu §. 27 übergehen.

Referent Abg. v. König:

§. 27.

Der Vertrag zwischen der Partei und dem Advocaten, dem zufolge dem letztern, wenn der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll, der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber eine höhere als taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt, der Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird, endlich der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abgetreten werden soll, sind verboten und ziehen für den Advocaten eine zur Kasse des Advocatenvereins zu erlegende Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Thalern nach sich.

Die Motiven lauten:

Zu §. 27.

Hier werden Vorschriften des zeitherigen Rechts anerkannt (vergl. Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. III. §§. 1 und 2), deren Angemessenheit sich nicht bezweifeln läßt. Das Vertrauen auf den Advocatenstand würde in hohem Grade erschüttert werden, wenn es möglich wäre, daß er die Verlegenheit, Aengstlichkeit, die irrige Ansicht der Partei von der Sache dazu benutzen könnte, sich die im Paragraphen angedeuteten Vortheile auszubedingen. Der Zweck einer dem

SLUB
Wir führen Wissen.